OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652951/2/WP

Datum:
Linz, 16. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der S M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. August 2023, GZ: NSch-647/2023, betreffend Anordnung der Nachschulung gemäß § 4 Abs 3 FSG, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. August 2023, GZ: NSch-647/2023, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 25. August 2023 verpflichtete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde, bB) die Beschwerdeführerin (Bf) zur Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker, da die Bf am 8. August 2023 um 16:50 Uhr in Linz (näher ausgeführt) „während der Fahrt [ihr] Mobiltelefon verwendet“ habe, was die Anordnung der Nachschulung zur Folge hätte. Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt enthält die Begründung des Bescheides nicht, insbesondere wird nicht dargestellt, in welcher Weise die Bf das Mobiltelefon „verwendet“ habe. Im Akt liegt diesbezüglich eine „Sachverhaltsdarstellung“ der PI Neue Heimat vom 8. August 2023 ein, wonach der Bf an diesem Tag wegen einer Übertretung des „§ 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 eine Organstrafverfügung“ ausgestellt wurde. Weitere Ermittlungsschritte können dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht entnommen werden.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, in der die Bf im Wesentlichen vorbringt, ihr Handy zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Ort lediglich aufgehoben und stumm geschaltet zu haben; eine „Bedienung“ des Handys sei aus Sicht der Bf nicht erfolgt.

1.3. Der Bescheid wurde der Bf am 1. September 2023 (Beginn Abholfrist) zugestellt. Mit Eingabe (E-Mail) vom 21. September 2023 erhob die Bf Beschwerde.

2. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den angegebenen Beweismitteln. Die Durchführung einer (auch nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben war.

3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. Oktober 2023 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Rechtliche Beurteilung:

Dem vorgelegten Verwaltungsakt kann keinerlei Ermittlungsverfahren seitens der bB entnommen werden. Die rudimentären Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der „Sachverhaltsdarstellung“ der PI Neue Heimat, der allerdings keine Darstellung eines konkreten Lebenssachverhalts zugrunde liegt. Fest steht lediglich (und selbst diese Feststellung hat die bB unterlassen), dass der Bf wegen einer Übertretung des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 eine Organstrafverfügung ausgestellt wurde. Da es sich bei einer Organstrafverfügung um keine der Rechtskraft zugängliche behördliche Erledigung handelt, konnte die bB nicht von einer Bindungswirkung ausgehen und hätte daher den maßgeblichen Sachverhalt selbst zu erheben gehabt. Insbesondere vor dem Hintergrund des nunmehrigen Vorbringens der Bf (das die Bf, hätte die bB Parteiengehör gewahrt, wohl bereits im behördlichen Verfahren erstatten hätte können) sowie der rezenten höchstgerichtlichen Rsp (VwGH vom 29. August 2023, Ra 2023/11/0101 uHa VwGH 12. Mai 2023, Ra 2023/02/0071) kommt den genauen Umständen des „Hantierens“ mit einem Mobiltelefon im Lichte der Strafbarkeit gemäß § 103 Abs 2 fünfter Satz KFG große Bedeutung zu, zumal der Verwaltungsgerichtshof beim bloßen Aufheben eines aus der Halterung gefallenen Mobiltelefons in rechtlicher Hinsicht nicht von einer (unzulässigen, strafbaren) Verwendung ausgeht. Da die bB diesbezüglich keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt hat, war der Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung brauchte vor dem Hintergrund der Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr eingegangen werden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil